



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnshausen zur Umweltrevision einer

der Zentraldeponie Werl

vom 12.09.2022

Betreiber: Firma Entsorgungswirtschaft Soest GmbH am Standort: Scheidinger Str.
41 in 59457 Werl

Die Firma Entsorgungswirtschaft Soest GmbH betreibt am o. g. Standort eine Deponie der Klasse II in der Stilllegungsphase sowie mehrere Anlagen zur Behandlung bzw. Zwischenlagerung von Abfällen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Darunter auch eine Deponiegasbehandlungsanlage. Auf der Deponie werden derzeit nur noch Abfälle zur Verwertung angenommen, um die Oberfläche im 2. Bauabschnitt zu profilieren.

Datum der Überwachung: 12.05.2022

Vor-Ort-Aufwand: 3,0 Personenstd.

Aufwand der Vor- und Nachbereitung: 5,0 Personenstd.

Gesamtaufwand: 8,0 Personenstd.

Art der Revision: angemeldet / unangemeldet

Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnshausen

Weitere beteiligte Behörden: keine

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht.

Luft (Emissionen), Wasser (Sickerwasser), Boden (Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen)

Grundlage der Überwachung: Planfeststellungsbeschluss vom 30.01.1981
(Az.:54.1.161-3.974.13/78) nach § 7 AbfG und
§ 47 KrWG i.V.m. § 22a DepV

Ergebnis der Überwachung: Keine Mängel

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.